

VERORDNUNG (EG) Nr. 2545/98 DER KOMMISSION
vom 26. November 1998
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungs-
bestimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1011/98 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung
festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrund-

lage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die
so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festge-
setzt werden und kann geändert werden, wenn sich der
Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-,
Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke
wird auf 61,26 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 11.